

Die Petentin beehrte mit ihrer Eingabe eine Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) im Hinblick auf die Wiedereinführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hatte zu dem Anliegen mitgeteilt, dass die von der Petentin geforderte Sperrstunde die Uhrzeit bezeichnet, zu der Gaststätten ihren Betrieb einstellen müssen. Sie ist in der Gaststättenverordnung des Landes geregelt. Die 2005 im ganzen Bundesgebiet umgesetzte Liberalisierung der Gaststättenverordnung, die auch eine Änderung in Rheinland-Pfalz nach sich gezogen hat, bedeutet nach Auskunft des Ministeriums nicht, dass der Betrieb von Gaststätten ohne jede Einschränkung erlaubt ist. Es obliege der lokalen Ordnungsbehörde zum Schutz der Anwohner verstärkt auf Lärmschutz und Nachtruhe zu achten. Im Falle von Lärmbelästigungen sei zu prüfen, welches Ausmaß vorliegt und eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohner – insbesondere der Einhaltung einer Nachtruhe – und den Interessen des Gaststättenbetreibers an der Ausübung seines Gewerbes sowie dem Bedürfnis von Gaststättenbesuchern nach Freizeitgestaltung vorzunehmen. Auf Nachfrage habe die Stadtverwaltung Ludwigshafen mitgeteilt, dass eine Erfassung der Beschwerden mittels Beschwerdebögen in die Wege geleitet wurde. Erst nach Eingang der ausgefüllten Beschwerdebögen, in denen Angaben zum Zeitpunkt, zu Art und Dauer der Ruhestörung und zu gegebenenfalls vorhandenen Zeugen zu machen sind, könne die Stadtverwaltung Ludwigshafen das Ausmaß der Lärmbelästigung feststellen und dementsprechend reagieren.

Im Ergebnis konnte die Angelegenheit mit dieser Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung für die Petentin geklärt werden.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 12.01.2016 beschlossen, die Eingabe einvernehmlich zu erledigen.